

BAURESTMASSEN AUFBEREITET!

INFORMATION FÜR MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE BAURESTMASSEN, GEMEINDEN SOWIE UNTERNEHMER/INNEN AUS DEN BEREICHEN ABFALL-, BAU- UND DEPONIEWIRTSCHAFT

NOVELLE ABFALLVERZEICHNISVERORDNUNG

Mit der Abfallverzeichnisverordnung wurde 2004 ein einheitliches Verzeichnis für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle normiert. Das aktuelle Abfallverzeichnis ist im EDM-Portal veröffentlicht und unter dem Link www.edm.gv.at („Aktuelles Abfallverzeichnis“ anklicken) abrufbar. Die lange Zeit als Abfallverzeichnis verwendete ÖNORM S 2100 wurde zurückgezogen.

Mit 31. Dezember 2008 ist durch eine Novelle der Abfallverzeichnisverordnung der Umstieg auf das Europäische Abfallverzeichnis entfallen. Wenngleich die Zahl der Abfallarten von ca. 1.600 auf ca. 850 halbiert worden wäre, hätte der Umstieg auf das europäische Abfallverzeichnis keine deutlichen Erleichterungen mit sich gebracht.

Die neue Abfallverzeichnisverordnung 2020 gilt grundsätzlich ab 1. Oktober 2020, da die Gefährlichkeitskriterien (HP-Kriterien) an geltendes EU-Recht angepasst werden mussten. Diese Kriterien treffen im Wesentlichen die Erzeuger von Abfällen, die bisher als nicht gefährlich eingestuft waren und möglicherweise mit den neuen HP-Kriterien als gefährliche Abfälle zu entsorgen sind. Für befugte Fachpersonen und Fachanstalten, die Untersuchungen an Abfällen durchführen, sind die Anhänge 3 und 4 relevant.

Das im Anhang 1 veröffentlichte Abfallverzeichnis und die im Anhang 2 veröffentlichten Zuordnungskriterien werden erst mit 1. Jänner 2022 rechtswirksam. Damit verbleibt für die „Baurestmassenunternehmer“ ca. ein Jahr Zeit, sich mit den geänderten Spezifizierungen auseinander zu setzen.

Beispiel:

War bisher die Schlüsselnummer 31411 und Spez. 29 für „normales“, nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial relevant

(mit und ohne chemisch-analytische Untersuchung), so gilt ab 2022 diese Schlüsselnummer samt Spezifizierung nur mehr für chemisch analysierten Bodenaushub und für drei verschiedene Bodenaushubqualitäten.

Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das

1. gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse BA zugeordnet werden kann oder
2. die Grenzwerte für Bodenaushubdeponien gemäß Anhang 1 Tabelle 1 (Spalte I oder II) und Tabelle 2 der Deponieverordnung 2008 einhält oder
3. auf einem konkreten Bodenaushubdeponiekompartment mit erhöhten Grenzwerten gemäß § 8 der Deponieverordnung 2008 abgelagert werden kann

sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile für 1 bis 3.

Wenngleich die Zahl der Spezifizierungen bei Bodenaushub im Begutachtungsverfahren von Tirol kritisiert wurde, mag bezweifelt werden, ob diese Zusammenführung der verschiedenen Bodenaushubqualitäten für den Anwender hilfreich ist.

Im Arbeitskreis „Baurestmassen“ der Wirtschaftskammer Tirol wird daher diese Thematik ein Arbeitsschwerpunkt im nächsten Jahr sein.

Für die Bearbeitung der Novelle der Abfallverzeichnisverordnung wurde beim Ministerium ein eigener Arbeitskreis eingerichtet. Bereits bei der ersten Sitzung wurde aus Tirol auf eine Reduzierung der Abfallarten hingewiesen. Als Beispiel wurde die Schweiz mit ihren ca. 100 Abfallarten und ihrer geordneten Abfallwirtschaft angeführt. Seitens des Ministeriums wurde daher versprochen, dass es eine kleine und eine große Novelle geben soll. Mit der nunmehrigen Abfallverzeichnisverordnung 2020 »

wurde die kleine Novelle abgeschlossen (Anpassung der Gefährlichkeitskriterien an die EU-Vorgaben). In einem weiteren Schritt sollte die Zahl der rechtsverbindlichen Abfallarten deutlich auf das unbedingt erforderliche Ausmaß reduziert werden. Dem Wunsch der Wirtschaft nach genauerer Differenzierung bei manchen Abfallarten (z.B. bei Papier oder Metallen) könnte durch freiwillig zu verwendende Spezifizierungen, die im EDM veröffentlicht werden, nachgekommen werden.

Wir wünschen euch viel Vergnügen beim Lesen unseres Newsletters und vor allem viel Gesundheit in diesen herausfordernden Zeiten sowie ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2021!

Euer Redaktionsteam



REZEPT GEGEN NEOPHYTEN ÜBER EFFIZIENTES NEOPHYTENMANAGEMENT AUF DEPONIE

In den letzten Jahren ist in Tirol eine deutliche Zunahme an nicht einheimischen Pflanzen, den sogenannten Neophyten, festzustellen.

Als Neophyten bezeichnet man wild wachsende Pflanzen, die nach dem Jahr 1492 (Entdeckung Amerikas) unter Mitwirkung des Menschen in ein Gebiet eingewandert sind, in dem sie nicht heimisch sind. Meist sind diese Neophyten invasiv, d. h. sie verdrängen die einheimischen Pflanzenarten. Aber nicht nur negative Auswirkungen auf die heimischen Tier- und Pflanzenbestände, sondern auch negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie die Land- und Forstwirtschaft sind Folgen dieser stark zunehmenden Ansiedlung gebietsfremder Arten in Tirol.

Derzeit gibt es unter den insgesamt 2.400 wildwachsenden Pflanzenarten in Tirol etwa 600 Neophyten. 14 Arten gelten in Tirol als problematisch.



MAG. MARGIT MOLING

Abteilung Umweltschutz
Amt der Tiroler Landesregierung

OFFENE FLÄCHEN SIND BELIEBTE LEBENSÄUME

Neophyten profitieren von Eingriffen des Menschen in die Natur, d. h. sie sind vorwiegend in bereits veränderten, also gestörten Lebensräumen zu finden. Offene Flächen bieten etwa ideale Startbedingungen für die konkurrenzstarken Neophyten: Hier können sich diese Opportunisten rasch ansiedeln und ausbreiten. Straßenböschungen und Bahndämme, Brachflächen oder häufig durch menschliche Eingriffe veränderte Uferbereiche von Gewässern sowie auch Steinbrüche und Deponien sind beliebte Lebensräume von Neophyten.

Deponien, Kiesgruben und Steinbrüche werden dabei von mehreren Problemarten besiedelt: etwa vom Südafrikanischen Greiskraut, der Beifuß-Ambrosie, dem Sommerflieder, den drei Staudenknöterich-Arten und der Goldrute. Aber auch Arten wie das Drüsige Springkraut, der Riesen-Bärenklau, die Robinie und der Götterbaum können offene Flächen im Bereich von Deponien zu einer raschen Erstbesiedlung nützen. Diese Besiedlung

von offenen Flächen erfolgt unglaublich rasch, da Neophyten über sehr effiziente Ausbreitungsmechanismen verfügen.

Eine einzige Pflanze der Beifuß-Ambrosie etwa kann zwischen 30.000 bis 50.000 Samen produzieren, welche im Boden bis zu 40 Jahre keimfähig bleiben. Andere Neophyten bilden unterirdische Ausläufer, sogenannte Rhizome, aus.

PRÄVENTION AUF DEPONIE WICHTIG

Deponien im Speziellen bieten Neophyten nicht nur ideale Startbedingungen, häufig wird durch Fremdausbreitung eine weitere Verteilung in umgebende Lebensräume verursacht. Durch Anhaftung der Samen an Maschinen, Reifenprofilen oder Schuhwerk und durch Verbringung von samenhaltigem Bodenmaterial werden Samen bzw. vermehrungsfähige Teile dieser Neophyten auch über größere Entfernungen sehr effektiv verbreitet. Bereits etablierte Neophytenbestände sind meist sehr schwer und mit großem



Blüten vom Drüsigen Springkraut



Sommerflieder

Aufwand zu bekämpfen, deshalb sollte man der Prävention sowie einer möglichst frühzeitigen Bekämpfung ganz besondere Bedeutung beimessen.

BEKÄMPFUNG UND FACHGERECHTE ENTSORGUNG

Je nach auftretender Pflanzenart werden entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen wie mehrmalige Mahd, häufiger Rückschnitt, Ausreißen oder Ausgraben, Abtragen der obersten Bodenschichten, Abdecken mit Folien oder eine Kombination aus diesen Maßnahmen empfohlen.

Neben Prävention und Bekämpfung ist eine fachgerechte Entsorgung von anfallendem Neophytenmaterial im Rahmen eines erfolgreichen Neophytenmanagements besonders wichtig. Wenn etwa im Bereich einer Deponie Problempflanzen ausgerissen werden, sollte dies erfolgen, bevor die Pflanzen vermehrungsfähige Samen ausbilden. Sofern keine unterirdischen Ausläufer gebildet werden und das Material frei von Samen ist, kann es problemlos kompostiert werden.

Auskünfte und Beratungen für Deponiebetreiber gibt es bei der zuständigen Behörde oder beim **Neophyten Kompetenzzentrum** (Mag. Dr. Konrad Pagitz, Universität Innsbruck, Institut für Botanik, neophyten@uibk.ac.at). Unter <https://www.uibk.ac.at/botany/neophyten-tirol> können Fundmeldungen bzw. Vorkommen von Neophyten gemeldet werden.

PROFESSIONELLER UMGANG WIRKT!

Mit einem bewussten, professionellen und sorgsamem Umgang kann der weiteren Verbreitung problematischer Neophyten sehr gut entgegengewirkt werden. Personengruppen, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit mit Neophyten immer wieder konfrontiert sind, können bei Beachtung entsprechender Maßnahmen auf die Etablierung und Verbreitung von Neophyten in Tirol wirksam und nachhaltig Einfluss nehmen.

Die Broschüre „Strategie für Tirol im Umgang mit gebietsfremden Pflanzenarten“ gibt einen Überblick über die Neophytenproblematik und - je nach Problemart - über geeignete Bekämpfungsmaßnahmen unter:

www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/umwelt/naturschutz/Neophyten_Broschuere.pdf



Blütenstand der Beifuß-Ambrosie

WAS IST ZU BEACHTEN?

WICHTIGE TIPPS AUF EINEN BLICK:



Sowohl bestehende als auch neu geplante Deponieflächen sollten von einer **fachkundigen Person** besichtigt werden, um Vorkommen von Neophyten auch auf den umgebenden Flächen zu erfassen.

⇒ Falls Neophyten vorkommen, ist **möglichst rasch** ein längerfristiges **Neophytenmanagement** unter fachkundiger Anleitung durchzuführen. Dies wird im Zuge von Behördenverfahren von den Sachverständigen auch vorgeschrieben.

⇒ Vegetationsfreie offene Flächen sind so rasch als möglich durch **standortgerechte Bepflanzung** mit einer geschlossenen Pflanzendecke zu versehen, um eine Besiedlung durch Neophyten bestmöglich zu verhindern.

⇒ Neben einer **fachgerechten Bekämpfung** der jeweiligen Neophytenarten ist auch besonderes Augenmerk auf eine fachgerechte Entsorgung zu legen. Das Material darf auf keinem Grünschnitt-Zwischenlager gelagert werden. Falls vermehrungsfähige Teile im Pflanzmaterial enthalten sind, also etwa Samen oder Ausläufer, muss dieses Material entweder über geschlossene Container oder gut verpackt wie Restmüll/betriebliche Abfälle einer Heißkompostierung (Hygienisierung) zugeführt werden.

⇒ **Entsprechende Maßnahmen** zur Verhinderung einer Verschleppung von Samen oder vermehrungsfähigen Teilen sind unbedingt **dauerhaft** durchzuführen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Reinigung von Maschinen, Reifen, Arbeitsgeräten und Schuhen zu legen.



RECHTSSPLITTER

AUSGESIEBT VON DR. HEINZ LÖDERLE



DR. HEINZ LÖDERLE

Redaktion, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Baurestmassen, Mitinhaber des Beratungsunternehmens projekt-partner
heinz.loederle@projekt-partner.at
www.projekt-partner.at

ERFORDERLICHE TRANSPORTPAPIERE BEI DER BEFÖRDERUNG VON ABFÄLLEN

Für die gewerbsmäßige Beförderung nicht gefährlicher Abfälle ist gemäß § 15 Abs. 7 AWG ein Dokument mitzuführen, aus welchem

- der Übergeber
- der Übernehmer
- die Masse der Abfälle in Kilogramm sowie
- eine kurze Beschreibung der beförderten Abfälle hervorgeht.

Aus den Erläuterungen zum AWG ist zu entnehmen, dass „das Dokument, das mitzuführen ist, formfrei ist, es muss jedoch die genannten Inhalte aufweisen“. Ausreichend ist meines Erachtens ein ordentlich ausgefüllter, leserlicher Lieferschein; jedenfalls genügt ein gemäß den Vorgaben des Art. 6 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr ausgefüllter, leserlich geschriebener Frachtbrief (CMR-Frachtbrief).

Beim Transport gefährlicher Abfälle ist gemäß § 19 AWG neben den üblichen Transportpapieren (z.B. ADR-Dokumente) ein Begleitschein mitzuführen. Der Transporteur hat im Begleitschein anzugeben: Name und Sitzadresse bzw. - sofern vorhanden - die eigene Personen-GLN. Ein Begleitschein kann im EDM generiert werden. Als Aufzeichnungspflichten für Transporteure gelten die Sammlung und Aufbewahrung des Begleitscheins oder die Übermittlung der Begleitscheindaten durch den Übernehmer an das EDM-Register. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren. Können die gefährlichen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zugestellt werden, hat der Transporteur diese Abfälle dem Übergeber zurückzustellen. Ist dies nicht zumutbar, hat er eine entsprechende Behandlung der gefährlichen Abfälle auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Bei der Verbringung (Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr) von Abfällen gelten je nach Abfallart und Bestimmungsland unterschiedliche Regelungen. Aufgrund des Umfangs der Regelung zur Abfallbringung verweisen wir auf die Homepage des zuständigen Bundesministeriums unter:

https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/aws/abfallverbringung.html

LANDESVERWALTUNGSGERICHT: REDUKTION DES MOTORISIERTEN VERKEHRS ALS LANGFRISTIGES ÖFFENTLICHES INTERESSE ANERKANNT

Die naturschutzrechtlich erteilte Genehmigung einer landwirtschaftlichen Rekultivierung im Tiroler Unterland wurde jüngst vom Landesumweltanwalt beeinsprucht. Begründend reklamierte der Landesumweltanwalt, dass bei Realisierung der Rekultivierungsmaßnahmen mit starken, auch langfristigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 (1) TNSchG 2005 zu rechnen sei.

Nunmehr wird eine naturschutzrechtliche Bewilligung gem. § 29 (2) lit. a) „... für Vorhaben nach den §§ 7 (1) und 2, 8, 9, 27 (3) und 28 (3) nur erteilt“, entweder wenn das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt oder wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen. Beim gegenständlichen Vorhaben sah das Landesverwaltungsgericht eine Bewilligungspflicht nach § 7 (1) und (2) TNSchG jedenfalls für erforderlich an. Dementsprechend mussten langfristige öffentliche Interessen für die Realisierung dieser Rekultivierung vorgebracht und anerkannt werden. Die Messlatte für das Vorliegen solcher langfristigen öffentlichen Interessen wird von der Rechtsprechung sehr hoch angelegt. Umso erfreulicher ist es, dass das Landesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 07.10.2020, GZ. LVwG-2020/41/1691-7 nunmehr anerkennt, dass „eine Reduktion des motorisierten Verkehrs auch explizit im gültigen Regierungsprogramm enthalten ist und eine solche selbstredend im höchsten öffentlichen Interesse steht“.



DONNERSTAG, 14.01.2021

Fortbildung „Fachkunde für Leiter von Deponie-/Baurestmassen- und Recyclinganlagen“
WIFI Innsbruck

DIENSTAG, 16.02.2021 13 - 17.30 UHR

EDM & Jahresabfallbilanzmeldung für Deponiebetreiber und Recyclingbetriebe
Veranstaltungszentrum NOVUM, Innsbruck
Anmeldung: office@projekt-partner.at

DIENSTAG, 02.03.2021

Abfallwirtschaft am Bau
TÜV Austria Akademie GmbH

DIENSTAG, 09.03.2021 14 UHR

Arbeitsgruppe „Baurestmassen“
WK-Tirol, Innsbruck

11.03. - 13.03.2021

Seminar „Ausbildung zur rückbaukundigen Person lt. ÖNORM B 3151“
Bauakademie Innsbruck
Anmeldung: office@tirol.bauakademie.at

11.03. - 20.03.2021 8 - 17 UHR

„Fachkunde für Leiter von Deponie-/Baurestmassen- und Recyclinganlagen“
WIFI Innsbruck

MITTWOCH, 14.04.2021

Abfallwirtschaftstagung des ÖWAV
in Alpbach

DIENSTAG, 15.06.2021 14 UHR

Arbeitsgruppe „Baurestmassen“
WK Tirol, Innsbruck

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber: Arbeitsgruppe Baurestmassen, WK Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck. Redaktion: Dr. Karl-Heinz Löderle, DI Rudolf Neuraüter, Dr. Desiree Stofner. Fotos: Löderle, Stofner, photocase.com. Für den Inhalt der einzelnen Artikel sind die jeweils benannten Autoren verantwortlich. Die Inhalte der Artikel spiegeln nicht zwangsläufig die Meinung der Redaktion wieder. Redaktionelle Betreuung: oberhollenzer kommunikation. Layout: www.katrinstillner.at